

STATUTEN

des Vereines

„ V E G A „, Vereinigung ehemaliger Gumpendorfer Abiturienten

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „VEGA“, Vereinigung ehemaliger Gumpendorfer Abiturienten. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich und hat seinen Sitz in Wien.

2. Zweck des Vereines

Der Verein hat den Zweck, die ehemaligen Schüler und Schülerinnen der Bundesrealschule VI, vor allem die Maturanten zusammenzufassen und damit einerseits das Zusammengehörigkeitsgefühl dieser zu stärken und andererseits die Entwicklung des Zusammengehörigkeitsgefühl der derzeitigen Schüler zu fördern. Außerdem hat er den Zweck, Veranstaltungen und Einrichtungen, die dem Wohle der Anstalt oder dem der Schülerschaft dienen, zu unterstützen.

3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a) Die Veranstaltung von Vorträgen, behördlich genehmigten Festen und Theater- vorstellungen.
- b) Die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Sammlungen und das Reinertragnis der behördlich genehmigten Veranstaltungen des Vereines.

4. Aufnahme in den Verein

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten. Nach der Konstituierung hat sich der Aufnahmewerber unter Vorlage seines Reife- oder letzten Jahreszeugnisses bei dem Vereinsvorstand zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht statthaft.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden Mitgliedern, dem Ehrenobmann und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder ehemalige Schüler bzw. Schülerin der Anstalt werden, sofern er bzw. sie an dieser dien Reifeprüfung abgelegt hat. Außerordentliches Mitglied kann jeder ehemalige Schüler bzw. Schülerin der Anstalt werden, sofern er bzw. sie zumindest ein volles Schuljahr an der Anstalt verbracht hat. Beide Arten von Mitgliedern sind verpflichtet, eine Einschreibgebühr und regelmäßig Beiträge zu leisten. Unterstützendes Mitglied kann jedermann werden, sofern er bereit ist, dem Verein einen höheren Jahresbeitrag zu leisten. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen erwählt

werden, die entweder im öffentlichen Leben oder innerhalb des Vereines durch ihre Tätigkeit oder durch Spenden Hervorragens für die Schule oder Schülerschaft leisten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung nur das aktive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern. Unterstützendes Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder nur die Rechte, aber keine Pflichten.

7. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangehende vierwöchige Kündigung frei. Wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag sechs Monate im Rückstand ist, scheidet es automatisch aus dem Verein aus, die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages besteht jedoch weiter.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck schädigen, aus dem Verein auszuschließen.

Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

8. Mitgliedsausweise

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein eine Mitgliedskarte, worin die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge eingetragen werden.

9. Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

- a) Den Obmann,
- b) Den Vorstand
- c) Die Generalversammlung

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern auf ein Jahr gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und seinen Stellvertreter, den Schriftführer und seinen Stellvertreter und den Kassier und seinen Stellvertreter. Ein Mitglied des Lehrkörpers der Bundesrealschule Wien VI. wird ständig, je ein Mitglied der Elternvereinigung und der Schulgemeinde der Anstalt fallweise kooptiert.

11. Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und
- d) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

12. Obliegenheiten der Funktionäre

Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente, registriert die eingehenden Schriften und führt in den Versammlungen und Sitzungen Protokoll.

Der Kassier besorgt die Einkassierung und Auszahlungen und deren Verbuchung.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann und/oder Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann oder Kassier zu unterschreiben.

13. Kontrollorgan

Den von der Generalversammlung gewählten zwei Revisoren obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines, die jährliche Kassenrevision und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung; sie haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege des Vereines.

14. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit dirimiert der Obmann. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist nicht anfechtbar.

15. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Obmann einzuberufen. Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) die Bestimmung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl der Revisoren,
- d) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Erteilung des Absolutariums,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Änderung der Statuten
- g) die Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, ist diese Anzahl zur festgesetzten Stunde nicht erschienen, so findet später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

16. Auflösung

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er in einer hierzu eigens einberufenen Generalversammlung in Anwesenheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder mit Dreiviertelmajorität die Auflösung beschließt. Über das vorhandene Vereinsvermögen verfügt im Falle der freiwilligen Auflösung die auflösende Generalversammlung.

Obmann

Schriftführer

Dfm. Matissek

Dipl.Ing. Saliger

Wien, am 16. Oktober 1993